Statuten

§ 1 Name und Sitz

 Der Verein führt den Namen Europäisches Forum für Impuls-Strömen (Abkürzung EUFIS, Kurzname Impuls-Strömen). Sitz des Vereins ist Linz, er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. Der Verein ist berechtigt, Landesgruppen ohne Rechtspersönlichkeit in den einzelnen Bundesländern der Republik Österreich gründen zu lassen.

§ 2 Vereinszweck und Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- 1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, auch im Sinne der BAO. Der Verein ist überparteilich und verfolgt den Vereinszweck auch im Hinblick auf künftige nationale und internationale politische Entwicklungen losgelöst von jeder parteipolitischen Einflussnahme. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Strömens und die Vertretung aller Strömer und Strömerinnen in Österreich.
- 2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Organisatorische Zusammenfassung von in Österreich tätigen Stömer und Strömerinnen, (auch während der Ausbildung), die an einer gemeinsamen Vertretung interessiert sind und allen Personen die an einer Verbreitung und Qualitätssicherung des Strömens interessiert sind.
 - b) Zusammenarbeit mit inhaltsverwandten Einrichtungen.
 - c) Evaluierung laufender Projekte.
 - d) Vertretung gegenüber Behörden und Institutionen.
 - e) Förderung des Strömens im In- und Ausland.
 - f) Vertretung und Förderung aller am Strömen interessierten Menschen.
 - g) Erstellung eines Lern- und Lehrplans zur Qualifikation und Qualitätssicherung der Ausbildungsschulen und Ausbildungsinhalte.
 - h) Entwicklung eines Qualitätsbildes für Strömer und Strömerinnen mit dem Ziel der gesellschaftlichen Integration und staatlichen Anerkennung.
 - i) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen aller Art, z. B. Lehrgänge, Vorträge, Tagungen, Kurse, Seminare, Workshops, Symposien, Benefizveranstaltungen und Ausstellungen, Praxis- und Selbsthilfegruppen, Ausbildungen, Finanzierung von Lehrreisen im In- und Ausland.
 - j) Einladung von Lehrern und Lehrerinnen verschiedener Methoden und Wissensgebiete.

- k) Einrichtung und Erhaltung einer Bibliothek, aller Medien, Förderung und Durchführung von Veröffentlichungen, z.B. Informationsprogrammen, Skripten, Büchern, Zeitschriften, Newsletter, Internetdarstellungen, etc.
- Produktion, Ankauf, Verkauf, Aufbewahrung von Unterlagen, Literatur, Medien (Filme, Videos, DVDs, CDs usw.), Gerätschaften zur Information, Ausbildung, Anwendung des Strömens.
- m) Gestaltung, Registrierung, Anmietung und Verwaltung von Domainadressen, Identifikationsmerkmalen, wie z.B. Namen, Logo etc. zum Zwecke der Eindeutigkeit, der Wiedererkennung, des Urheberrechtsund Markenschutzes und der Qualitätssicherung.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- 1. Schaffung und Betrieb einer Servicestelle für die Mitglieder.
- 2. Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen und Organisationen im In- und Ausland.
- 3. Spenden, Gönnerbeiträge, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- 4. Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren und außerordentliche Beiträge materieller oder immaterieller Natur von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.
- 5. Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung vereinseigener Mobilien und Immobilien.
- 6. Erträge aus den Arbeiten des Vereines.
- 7. Erträge aus der Produktion und Herausgabe von Druckschriften, Filmen, Videos, MD, DC, MC usw..
- 8. Erträge aus gesellschaftlichen und gesinnungsgemeinschaftlichen Veranstaltungen sowie vereinseigenen Unternehmungen.
- 9. Erträge aus der Herstellung, der Aufbewahrung und dem Verkauf von Unterlagen, Skripten, Materialien, Büchern, Gerätschaften und Utensilien zur Anwendung und Schulung des Strömens.
- 10. Erträge aus der Führung einer Bibliothek, aller auch allfälliger derzeit noch nicht bekannter Medien und sonstiger Veröffentlichungen.
- 11. Erträge aus der Vermarktung von dem Verein gehörenden materiellen und immateriellen Rechten.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Ordentliche Mitglieder
 - a) Impuls Master Practitioner
 - b) Impuls Trainer und Trainerinnen
 - c) Impuls Lehrtrainer und Lehrtrainerinnen
- 2. Fördernde Mitglieder
 - a.) Impuls Practitioner
 - b.) Zahlende
 - c.) Durch regelmäßige Mitarbeit
 - d.) Zeitlich begrenzte
- 3. Ehrenmitglieder werden hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein benannt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- 2. Über die Aufnahme von ordentlichen, fördernden und zeitlich begrenzten Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
- 3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Zeitablauf (zeitlich begrenzter Mitglieder).
- 2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 4. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle ordentlichen Mitglieder (§ 4. Abs.1, Punkt a. c.) sowie Impuls Practitioner (§4, Abs. 2, Punkt a.) sind verpflichtet, den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Alle Mitglieder haben das Recht, in die finanzielle Gebarung Einsicht zu nehmen.
- 2. Das passive Wahlrecht steht all jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die
 - a.) mindestens fünf Jahre ordentliches Mitglied sind
 - b.) mindestens drei Jahre aktiv einen eigenen Praxisbetrieb für Impuls Strömen führen
 - c.) mindestens drei Jahre als Impuls Master Practitioner im Rahmen des EUFIS Lehrprogrammes unterrichten
 - d.) mindestens ein Jahr eine organisatorische Aufgabe oder Funktion innerhalb des Vereines ausüben
- 3. Alle Tätigkeiten im und für den Verein werden von den Mitgliedern ausschließlich ehrenamtlich, also unentgeltlich verrichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Generalversammlung

- 1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens 1 Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 5. Bei der Generalversammlung sind die ordentlichen, die fördernden und die Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach dem § 7, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können durch

Übertragung des Stimmrechts im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung durch einen Bevollmächtigten, der zugleich ordentliches Mitglied des Vereins ist, vertreten werden. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen können, indem sie entweder anwesend sind oder auf schriftlichem Weg ihre Stimme an eines der anwesenden ordentlichen Mitglieder weitergegeben haben.

6. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1. Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 3. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 4. Entscheidung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- 5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedschaft.

§ 11 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier,
 - deren Stellvertreter
- 2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3. Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter schriftlich einberufen.

- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend sind.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 2, der Vorstand) erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 9, Der Vorstand) und Rücktritt (Pkt. 10, Der Vorstand).
- 9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit seiner Funktion entheben.
- 10. Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis.
- 2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten.
- 4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsmitgliedern.
- 7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau und seine/n/ihre/n Stellvertreter/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 2. Der/die Obmann/Obfrau und sein/ihr Stellvertreter/in führen gemeinsam die laufenden Geschäfte. Der/die Obmann/Obfrau und sein/ihr Stellvertreter/in führen die Bezeichnung Bundesvorsitzender/Bundesvorsitzende und vertreten den Verein nach außen. Alle Rechtsgeschäfte, Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) und schriftlichen Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und seinem/r/ihrem/r Stellvertreter/in.
- 3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich und nur in schriftlicher Form von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 4. Bei Gefahr im Verzug sind der/die Obmann/Obfrau und sein/ihr Stellvertreter/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 6. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- 7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Rechnungsprüfer

- Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferIn und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Der/die dritte Schiedsrichter/in wird vom Obmann/Obfrau und seinem/r/ihrem/r Stellvertreter/in bestimmt.
- 3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- 1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.
- 3. Bei der Auflösung entscheidet eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder, für welche gemeinnützige Zwecke bzw. Einrichtungen das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen verwendet wird; es ist jedenfalls für begünstigte Zwecke iS der BAO, insbesondere gemeinnützige Zwecke bzw. Einrichtungen zu verwenden. Dies gilt sinngemäß bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks.